



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4191/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rouven Ertlschweiger, MSc, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Luxuszellen, TV-Flachbildschirme im Justizzentrum Eisenstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich gehe auf Grund der Anfrageeinleitung davon aus, dass sich die Anfrage lediglich auf die neugestaltete und sanierte Justizanstalt (als Teil des Justizzentrums Eisenstadt) bezieht.

Dem Architektenwettbewerb wurden – wie auch sonst üblich – ein am Bedarf der Justizanstalt orientiertes Raum- und Funktionsprogramm sowie eine Nutzerbedürfnisse- und Funktionsbeschreibung zugrunde gelegt. Kosten und Ausstattung haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Ein Service-Center befindet sich im Gerichtsneubau; dieses bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben keinerlei (besonderer) Vorgaben.

Zu 2:

Die Gesamtkosten für den Neubau und die Sanierung der Justizanstalt, deren Finanzierung durch die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) erfolgt, belaufen sich nach derzeitigen Prognosen (das Bauvorhaben wird entsprechend dem Bauzeitplan noch bis Ende März 2016 andauern und ist daher noch nicht abgerechnet) bei etwa 27,184 Mio. Euro netto. Die endgültigen Kosten werden als Bemessungsbasis für die Berechnung des künftigen Hauptmietzinses herangezogen werden.

Zu 3:

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag wurde um etwa 2,258 Mio. Euro netto (rund 8,3%) überschritten. Wesentliche Ursache für diese Kostenüberschreitung war die Erweiterung der ursprünglichen Planung um den Zubau einer neuen Freigängerabteilung und die Schaffung

einer Abteilung zur Unterbringung von weiblichen Insassen zur Entlastung der Justizanstalt Wiener Neustadt. Die sonstigen Kostenerhöhungen betreffen neben etlichen kleineren Maßnahmen, die sich im Zuge der Umsetzung als erforderlich herausstellten, auch eine Nachvalorisierung auf Basis der Ausführung in Bauabschnitten.

Zu 4:

Die Justizanstalt Eisenstadt wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme über 113 Hafträume verfügen, davon werden 46 als Einzel- und 67 als Doppelhafträume ausgeführt sein.

Bei der Bemessung der Kapazität der Hafträume wurde einerseits auf die Vollzugserfahrungen der letzten 20 Jahre und andererseits auf die gesetzlichen Regelungen Bedacht genommen. § 124 Abs. 1 StVG gibt zum Beispiel vor, dass Strafgefangene während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen sind.

Die Frage nach der Höhe der Mehrkosten für Zwei-Personen-Hafträume im Verhältnis zu Mehrpersonen-Hafträumen lässt sich nicht zuverlässig beantworten. Es sind in den letzten Jahren keine Neubauten mit Mehrpersonen-Hafträumen errichtet worden, sodass eine Vergleichsbasis fehlt. Zudem käme es auch darauf an, welche Art von Mehrpersonen-Hafträumen (4-Personen, 6-Personen oa.) gegenüberzustellen wären.

Das Raum- und Funktionsprogramm wurde auch bei diesem Bauprojekt gemeinsam von der Vollzugsdirektion mit der Anstaltsleitung erstellt und nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz als Grundlage für die Planung freigegeben.

Zu 5:

Für die Justizanstalt wurde ein Turnsaal mit üblicher Ausstattung sowie eine kleine Sportfläche im Außenbereich (18 x 9m) errichtet. Derartige Sport- und Freizeiteinrichtungen entsprechen gemäß langjähriger Vollzugserfahrung dem Bedarf von Justizanstalten und sind alternativlos. Die Errichtungskosten lassen sich aus den Gesamtprojektkosten nicht herausrechnen.

Die Nutzung der Anlage durch Insassen erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes. Auch den Bediensteten der Justizanstalt steht die Anlage zu Verfügung, insbesondere für Trainingszwecke der Einsatzgruppe.

Zu 6:

Nach Übernahme der Bauphase 2 im Bauprojekt Justizzentrum Eisenstadt wurden die neu errichteten bzw. generalsanierten Hafträume mit bis dato 47 standardisierten Fernsehgeräten um insgesamt 11.233 Euro ausgestattet, damit eine einheitliche, sowie eine sowohl dem § 58 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVG) als auch der Sicherheit genügende Lösung gewährleistet ist. Es kann nun allen Insassen – so sie über Geldmittel verfügen und die Gebühr von 4 Euro monatlich entrichten können – eine Teilnahme am Fernsehempfang mit einem


standardisierten, (ausschließlich) durch die Justizanstalt angeschafften und plombierten TV-Gerät angeboten werden. Bei Insassen, die über keine Geldmittel verfügen und auch nicht Einkünfte über ihre Arbeitseinteilung erzielen können, wird im Einzelfall geprüft, ob der Fernseher im Haftraum belassen wird oder nicht. Als Disziplinierungsmaßnahme kommt die TV-Nutzung bzw. deren Verbot nicht in Betracht.

Zu 7:

Die Anschaffung von Personal Computern, DVD Geräten und dergleichen für bzw. von Insassen ist nicht vorgesehen.

Wien, 18. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-18T11:45:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>